

Amtliche Bekanntmachung

8. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)- Offenlage –

Der Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss des Rates der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 beschlossen, den Bebauungsplan G 14, Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ im Rahmen der 8. Änderung zu ändern und hierzu den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ mit den Änderungsbereichen ist aus der nachfolgenden Plan-darstellung ersichtlich.

Die 8. Änderung beinhaltet:

1. Verschiebung der Trasse der Kanalleitung am nordöstlichen Rand des Baugebietes zum Höhenweg,
2. Anpassung der überbaubaren Fläche und der privaten Grünfläche in diesem Teilbereich,
3. Festsetzung einer privaten Grünfläche auf der gegenüberliegenden Seite der zuvor beschriebenen Teilfläche von der künftigen Erschließungsstraße,
4. Verbreiterung des Stichweges im südlichen Bereich des Bebauungsplanes von 5,50 m auf 7,0 m
5. Durchgängige Fortsetzung der überbaubaren Fläche westlich des zuvor beschriebenen Stichweges auf 18,0 m entlang der Erschließungsstraßen,
6. Für den festgesetzten Bereich WA 5
 - a. werden die Gradientenpunkte auf die vordere Baugrenze, und zwar auf den jeweils höchsten Punkt des jeweiligen Grundstückes verschoben,
 - b. für jedes Grundstück wird eine Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit in einer Breite von max. 5,0 m festgesetzt,
 - c. wird ein Grünstreifen zwischen der Grundstücksgrenze am Höhenweg bis zur vorderen Baugrenze in einer Breite von 3,0 m festgesetzt.

Für die 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“, wird das Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 und 4, jeweils Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a, Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c wird nicht angewandt.

Der Planentwurf mit Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes G 14, Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben II“ wird hiermit in der Zeit vom

31.08.2020 bis einschließlich 02.10.2020

zu jedermanns Einsicht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung können die Unterlagen im Rathaus der Eifelgemeinde Nettersheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht werden oder zur Niederschrift in Zimmer 7 bis zum 01.10.2020 abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 im § 3 BauGB.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
montags, mittwochs und donnerstags	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4a Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Eifelgemeinde Nettersheim, Ortsteil Nettersheim, Verlängerung Rosenthalstraße, eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene.html> veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Diese können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben,
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Umwelt-rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nettersheim, 21.08.2020
Wilfried Pracht, Bürgermeister